



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 9 -  
Herr Thorsten Dickopp  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

E-Mail: Thorsten.Dickopp@bnetza.de

Oldenburg, 15. April 2016

**BK9-13/607: Stellungnahme der EWE GASSPEICHER GmbH zur Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte („HoKoWä“)**

Sehr geehrter Herr Dickopp,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum aktuellen Festlegungsentwurf zur HoKoWä Stellung nehmen zu können und stellen gerne unsere Einschätzung aus Sicht eines Speicherbetreibers dazu dar.

Die u. a. für die Versorgungssicherheit sehr bedeutsame Speicherung von Erdgas unterliegt grundsätzlich einer Mehrfachbelastung hinsichtlich der Netzentgelte. Diese haben sich in den letzten Jahren zunehmend erhöht. Auf Grund der absoluten Höhe der Transportentgelte an Speichern ist dieser Aspekt im heutigen Marktumfeld sehr entscheidend für die Bewirtschaftung eines Speichers durch die Speicherkunden. Wir verfolgen daher jegliche Änderungen hinsichtlich der Entwicklung der Netzentgelte (und Umlagen) sehr aufmerksam und möchten diesbezüglich auf die potenziellen Auswirkungen einer Anpassung für die Speicherbewirtschaftung und weiterführend dadurch auch für die Versorgungssicherheit aufmerksam machen.

Hinsichtlich des aktuellen Beschlussentwurfes zur HoKoWä möchten wir gerne folgende wesentliche Punkte beitragen.

- **Stabiler Regulierungsrahmen im europäischen und deutschen Kontext**  
Es ist für alle Marktakteure von besonderer Bedeutung, in einem stabilen und verlässlichen Regulierungsrahmen planen und agieren zu können. Wir sehen im Zusammenhang mit HoKoWä insbesondere die parallelen Entwicklungen auf internationaler, europäischer Ebene. Hier beschäftigt man sich ebenfalls mit der zukünftigen Netzentgelttarifizierung, um hierfür entsprechende Vorgaben zu machen (Network Code Tariff (NC TAR)). Es sollte daher vermieden werden, dass die aus einer HoKoWä-Festlegung resultierenden Veränderungen (ab 1.1.2017) im Markt von darauf folgenden NC TAR Vorgaben überholt werden und sich eine erneute Veränderung des deutschen Marktumfeldes ergibt. Daher plädieren wir dafür, zunächst die finalen Regelungen des NC TAR abzuwarten und wirken zu lassen, bevor über ggf. dann noch notwendige nationale Anpassungen des Entgeltregimes entschieden wird.
- **Wechselwirkung mit anderen nationalen Festlegungen (z. B. Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten - Konni)**  
Weiterhin stellen wir fest, dass auch auf nationaler Ebene Wechselwirkungen zwischen sich derzeit in der Diskussion befindenden Vorgaben im Rahmen der Regulierung entstehen, so

dass die Ziele einer Festlegung teilweise durch die Vorgaben einer anderen Festlegung konterkariert werden.

So können beispielsweise die Vorgaben der aktuell konsultierten Festlegung HoKoWä dazu führen, dass die Einspeisungen von L-Gas (z. B. aus Speichern) in das Fernleitungsnetz auf Grund von erhöhten Netzentgelten zukünftig deutlich zurückgehen. Dies steht dem Ziel der aktuellen Diskussionen hinsichtlich der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten entgegen. Das Ziel des Verfahrens zur Änderung der Festlegung Konni ist, im Kontext der zurückgehenden L-Gas Produktion und der Erdbebenproblematik in den Niederlanden, weiterhin ausreichend L-Gas Einspeisungen sicherzustellen bzw. anzureizen. Dies spricht eindeutig gegen eine ausnahmslose Vereinheitlichung der Einspeiseentgelte mit der Konsequenz verteuerter L-Gas Einspeisungen und damit einer Gefährdung der zukünftigen L-Gas Versorgungssicherheit.

➤ **Keine sachgerechte Kostenallokation und Verzerrung der Transportproduktnachfrage**

Die Zielsetzung des HoKoWä-Festlegungsentwurfes, eine sachgerechte Kostenallokation in den Fernleitungsnetzen zu erreichen, wird mit der vorgesehenen Vereinheitlichung der Einspeiseentgelte aus unserer Sicht nicht erreicht, da hierbei keine Berücksichtigung der zu bepreisenden Transportprodukte bzw. deren Produkteigenschaften stattfindet. Produkte, die beispielsweise keinen freien Zugang zum virtuellen Handlungspunkt erlauben, würden durch die Festlegung unberechtigtweise mit Produkten, die diesen Zugang (fest) ermöglichen, netzentgeltseitig (nahezu) gleichgestellt werden. Eine Gleichpreisigkeit ist nur sachgerecht, wenn es sich auch um gleichwertige Produkte handelt. Es gibt jedoch durchaus netzspezifische Unterschiede hinsichtlich der Produkteigenschaften der von den einzelnen Fernleitungsnetzbetreibern angebotenen Produkte, so dass sie auch netzentgeltseitig weiterhin unterschiedlich klassifiziert werden sollten. Dieser Aspekt wird durch eine ausnahmslose Vereinheitlichung der Einspeiseentgelte je Marktgebiet jedoch nicht berücksichtigt. Dies führt dazu, dass ein qualitativ minderwertigeres Produkt (nahezu) den gleichen Preis erhält wie ein Produkt mit hoher Qualität.

Eine Veränderung des Transportbuchungsverhaltens im Markt, hin zur mehrheitlichen Nachfrage und Buchung von Produkten hoher Qualität, wäre die logische Konsequenz und führt ggf. sogar zu Netzausbaubegehren, ohne dass dafür tatsächlich eine Notwendigkeit besteht. Dies kann nicht im Sinne einer volkswirtschaftlich effizienten Lösung sein, würde aber durch die Vorgaben des aktuellen Festlegungsentwurfes gefördert werden.

➤ **Fortbestand des derzeitigen Wettbewerbs**

Wir halten den derzeitigen Wettbewerb der in Deutschland ansässigen Fernleitungsnetzbetreiber für richtig und wichtig, um eine effiziente Netzbewirtschaftung sicherzustellen. Eine wenn auch nur einseitige (Einspeisung) Wälzung der Netzentgelte reduziert diese Effizienz und stellt die deutsche Netzlandschaft mit mehreren Fernleitungsnetzbetreibern in Frage. Insbesondere weil in der Argumentation für die Ausnahme der Ausspeisepunkte in der Festlegung gerade der Aspekt der Beibehaltung von Wettbewerb auf der Exit-Seite unter den Fernleitungsnetzbetreibern als wichtig erachtet wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

EWE GASSPEICHER GmbH